



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80337 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
Sondernutzung und Roter Punkt
KVR-III/112**

An den
Bezirksausschuss des Stadtbezirks 09 -
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
Hanauer Str. 1
80992 München

Ihr Schreiben vom
16.11.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.03.2024

Zeitungsentnahmegeräte an Radwegen gefahrenfrei positionieren

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00580 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 18.08.2020

Sehr geehrter Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 09 Bogenhausen beantragt, dass Zeitungsentnahmegeräte so neben
den Radwegen zu platzieren sind, dass diese nicht vom Radweg aus geöffnet werden dürfen.

Bei der Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten handelt es sich um eine Nutzung
öffentlichen Verkehrsgrundes über den Gemeingebrauch hinaus und damit um eine
Sondernutzung. Eine solche Sondernutzung bedarf nach Art.18 Abs.1 BayStrWG einer
Erlaubnis.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien
(SoNuRL) ausgestaltet.

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 SoNuRL sind die Vorgaben und Bedingungen für die Erlaubniserteilung
bzw. Erlaubnisversagung von Sondernutzungen geregelt. Im Genehmigungsverfahren werden
die Aufstellungsorte geprüft. Dabei kommt es unter anderem darauf an, dass die Vorgaben
des § 8 SoNuRL (eine freibleibende Restdurchgangsbreite von mind. 1,60 m auf Gehwegen,
bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m sowie
sicherheitsrechtliche Aspekte) eingehalten werden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Internet:
www.kvr-muenchen.de

Zeitungsentnahmegeräte, die wie am Rotkreuzplatz positioniert sind, entsprechen nicht den Vorgaben der SoNuRL und sind daher nicht genehmigungsfähig. Des Weiteren dürfen nach den Vorgaben vom Baureferat-Gartenbau auch keine Sondernutzungen innerhalb des Baumgrabens genehmigt werden. Somit handelt es sich bei der Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten am Rotkreuzplatz um unerlaubte nicht genehmigungsfähige Nutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Die Zeitungsverlage wurden per E-Mail am 12.02.2024 über die unerlaubte nicht genehmigungsfähige Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund informiert und gebeten, die Aufstellungsorte im Stadtgebiet München zu prüfen und die Zeitungsentnahmegeräte den Genehmigungen sowie nach den Vorgaben der SoNuRL entsprechend aufzustellen.

Am 26.02.2024 erfolgte durch die zuständigen Sachbearbeiter der BI-West am Aufstellungsort Rotkreuzplatz eine Nachkontrolle. Die Zeitungsentnahmegeräte wurden außerhalb des Baumgrabens und mit einer Restgehwegbreite von 1,90 m vom Radweg entfernt aufgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Zentrale Angelegenheiten
Sondernutzungsrecht